

**Reglement  
für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden  
in den Stiftungsrat der Pensionskasse Post  
(Wahlreglement)**

# Inhalt

Allgemeine Bestimmungen .....	3
1. Gegenstand .....	3
2. Stiftungsrat .....	3
A. Wahlrecht .....	3
3. Aktives Wahlrecht .....	3
4. Passives Wahlrecht .....	3
B. Voraussetzungen .....	3
5. Anforderungen an die Vertretung der Arbeitnehmenden .....	3
6. Personalverbände .....	4
C. Einreichung von Wahlvorschlägen .....	4
7. Kandidaturen aus dem Kreis der amtierenden Stiftungsräte .....	4
8. Freie Kandidaturen .....	4
9. Kandidaturen aus dem Kreis der Personalverbände .....	4
10. Rückzug der Kandidatur .....	4
11. Einzureichende Unterlagen .....	4
12. Gültigkeitsprüfung der Kandidaturen .....	5
D. Durchführung der Wahl .....	5
13. Stille Wahlen .....	5
14. Nachwahlen .....	5
15. Wahlliste .....	5
16. Wahl .....	6
E. Ermittlung der Wahlergebnisse .....	6
17. Kandidaten- und Zusatzstimmen .....	6
18. Erste Verteilung der Mandate auf die Wahllisten .....	7
19. Weitere Verteilungen der Mandate auf die Wahllisten .....	7
20. Ermittlung der Gewählten und den Personen für das Nachrücken .....	7
21. Nachrücken, Ergänzungs- und Nachwahl .....	8
F. Organisation und Information .....	8
22. Wahlbüro .....	8
23. Information und Dokumentation .....	8
24. Kosten .....	9
G. Schlussbestimmungen .....	9
25. Rechtspflege .....	9
26. Inkrafttreten .....	9

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Gegenstand**

Dieses Reglement bestimmt das Verfahren und regelt die Grundsätze für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in den Stiftungsrat (SR) der Gemeinschaftsstiftung Pensionskasse Post (PK Post) gestützt auf Art. 51 BVG, die Stiftungsurkunde vom 10. Oktober 2007 sowie die reglementarischen Grundlagen der PK Post.

### **2. Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der SR besteht aus 10 Mitgliedern und ist paritätisch besetzt.

<sup>2</sup> Die Vertretung der Arbeitgeber im SR wird durch die Konzernleitung der Schweizerischen Post AG gewählt.

<sup>3</sup> Die Vertretung der Arbeitnehmenden im SR wird in Anwendung des vorliegenden Wahlreglements gewählt.

## **A. Wahlrecht**

### **3. Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle bei der PK Post versicherten aktiven, teilaktiven oder eine Invalidenrente der PK Post beziehenden Personen.

### **4. Passives Wahlrecht**

<sup>1</sup> Wählbar sind Personen, welche zum Zeitpunkt des Mandatsbeginns das 21. Altersjahr vollendet haben.

<sup>2</sup> Personen, welche selber kandidieren, sind wählbar, wenn sie

- a. bei der PK Post aktiv oder teilaktiv versichert, oder
- b. amtierendes Mitglied des SR als Vertretung der Arbeitnehmenden sind.

<sup>3</sup> Nicht gewählt werden können Personen,

- a. die in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit der PK Post stehen,
- b. die nicht beruflich aktiv oder teilaktiv sind,
- c. die in einer Aufsichtsrolle mit der PK Post stehen oder stehen könnten,
- d. welche die Willensbildung der angeschlossenen Arbeitgeber massgeblich beeinflussen, oder
- e. welche die Bestimmungen von Art. 51b BVG über die Integrität und Loyalität nicht erfüllen, unter anderem weil mögliche Interessenkonflikte entstünden, insbesondere nahe verwandtschaftliche und partnerschaftliche Beziehung mit Personen nach Buchstaben a und c.

## **B. Voraussetzungen**

### **5. Anforderungen an die Vertretung der Arbeitnehmenden**

<sup>1</sup> Die Vertretung der Arbeitnehmenden erfüllt das Anforderungsprofil gemäss Anhang I.

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 51 Abs. 2 lit. b BVG und Art. 89a ZGB müssen mindestens 3 Mitglieder des SR, welche die Arbeitnehmenden vertreten, bei der PK Post aktiv oder teilaktiv versichert sein.

<sup>3</sup> Sind die Anforderungen an die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 sowie Artikel 4 Absatz 3 nicht mehr erfüllt und beträgt die verbleibende Amtsdauer mehr als ein Jahr, scheidet das betroffene Mitglied aus dem SR aus. Es erfolgt ein Nachrücken gemäss Artikel 21. Der SR entscheidet, ob das Mitglied zur Wahrung der Parität im Amt bleibt, bis die Nachfolge das Amt übernimmt.

## **6. Personalverbände**

<sup>1</sup> Personalverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt, wenn sie registriert sind.

<sup>2</sup> Die mit der Schweizerischen Post AG vertragsschliessenden Personalverbände werden registriert, sofern sie das Anmeldeformular (beinhaltend den Namen des Personalverbandes, den Sitz und die Zusammensetzung des Präsidiums sowie der Geschäftsleitung) vollständig ausgefüllt und unterschrieben, bei der PK Post einreichen.

## **C. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die zur Wahl berechtigten Personen gemäss Artikel 3 und die registrierten Personalverbände gemäss Artikel 6 werden von der PK Post schriftlich aufgerufen, innert einer angemessenen Frist von mindestens 60 Tagen ihre Kandidatur einzureichen oder Kandidaten zu nennen.

## **7. Kandidaturen aus dem Kreis der amtierenden Stiftungsräte**

<sup>1</sup> Amtierende Vertreter der Arbeitnehmenden im SR können sich einer Wiederwahl stellen.

<sup>2</sup> Zur Legitimation der Wiederwahl gemäss Absatz 1

- a. wird die Kandidatur von den Personalverbänden auf deren Liste gemäss Artikel 9 aufgenommen oder
- b. erfolgt eine freie Kandidatur gemäss Artikel 8.

## **8. Freie Kandidaturen**

Gemäss Artikel 4 sowie Artikel 7 Absatz 2 lit. b wählbare Personen können sich der Wahl stellen.

## **9. Kandidaturen aus dem Kreis der Personalverbände**

<sup>1</sup> Jeder registrierte Personalverband gemäss Artikel 6 darf bis zu 5 Kandidaten nominieren.

<sup>2</sup> Die Kandidatenliste gemäss Anhang II muss folgende Bedingung erfüllen:

- a. wird nur ein Kandidat nominiert, muss dieser bei der PK Post versichert sein;
- b. werden mehrere Kandidaten nominiert, müssen mindestens die Hälfte bei der PK Post versichert sein.

<sup>3</sup> Die Kandidatenliste ist vollständig ausgefüllt innert der gesetzten Frist einzureichen.

## **10. Rückzug der Kandidatur**

Eine Kandidatur kann nur mit der Genehmigung des Wahlbüros zurückgezogen werden.

## **11. Einzureichende Unterlagen**

<sup>1</sup> Für jede Kandidatur gemäss Artikel 8 und 9 sind fristgerecht und vollständig nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- a. ein aktueller Lebenslauf,
- b. ein Passbild,

- c. ein Motivationsschreiben, und
- d. ein Auszug aus dem Straf- und dem Betreibungsregister, nicht älter als 3 Monate.

<sup>2</sup> Für jede Kandidatur gemäss Artikel 8 ist zusätzlich das Formular Anmeldung der Kandidatur gemäss Anhang III sowie eine Liste der Kandidatenunterstützungen gemäss Anhang IV einzureichen. Mindestens 150 aktive, teilaktive oder eine Invalidenrente der PK Post beziehende Personen müssen die Kandidatur schriftlich unterstützen.

<sup>3</sup> Die Liste der Kandidatenunterstützungen gemäss Absatz 2 ist nur gültig, wenn

- a. jede die Kandidatur unterstützende Person, die gemäss Artikel 3 wahlberechtigt ist, die notwendigen Informationen vollständig ausfüllt und deren Richtigkeit mit ihrer Unterschrift bestätigt, sowie
- b. die kandidierende Person die gesamte Liste unterschreibt.

## **12. Gültigkeitsprüfung der Kandidaturen**

<sup>1</sup> Im Auftrag des Wahlbüros prüft die Geschäftsstelle der PK Post formell jede Kandidatur gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen gemäss diesem Wahlreglement. Die PK Post führt keine Eignungsprüfung der Kandidaturen durch.

<sup>2</sup> Kandidaturen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Formell fehlerhafte oder unvollständige Kandidaturen werden zurückgewiesen. Die PK Post gewährt dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Nachbesserung der Kandidatur. Über die Frist zur Nachbesserung entscheidet das Wahlbüro abschliessend. Wird die zusätzlich gewährte Frist nicht eingehalten, ist die Kandidatur ungültig.

## **D. Durchführung der Wahl**

### **13. Stille Wahlen**

Gehen nicht mehr Kandidaturen ein, als Sitze im SR unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 2 zu besetzen sind, sind die Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

### **14. Nachwahlen**

<sup>1</sup> Gehen nicht genügend Kandidaturen ein, um die Sitze im SR unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 2 zu besetzen, wird das Verfahren gemäss Kapitel C mit verkürzten Fristen wiederholt, sofern eine Aufforderung zur Einreichung von Kandidaturen mit einem vereinfachten Verfahren nicht zum Ergebnis geführt hat.

<sup>2</sup> Das Verfahren gemäss Absatz 1 wird wiederholt, bis genügend Kandidaturen vorliegen.

<sup>3</sup> Zur Wahrung der Parität bleiben so viele amtierende Mitglieder des SR, welche die Arbeitnehmenden vertreten, über ihre ordentliche Amtsdauer im Amt, bis sämtliche offenen Sitze aus den Nachwahlen besetzt sind. Die Vertretung der Arbeitnehmenden entscheidet selbstständig unter Beachtung von Artikel 5 Absatz 2, wer über die ordentliche Amtsdauer im Amt bleibt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

### **15. Wahlliste**

<sup>1</sup> Die PK Post erstellt Wahllisten nach den Artikeln 8 und 9 mit sämtlichen gültigen Kandidaturen sowie eine leere Wahlliste.

<sup>2</sup> Die bei der PK Post versicherten Personen und amtierende Stiftungsräte, welche gemäss Artikel 8 kandidieren, werden auf einer entsprechenden Wahlliste aufgeführt. Die Kandidaturen gemäss Artikel 7 Absatz 2 lit. b werden zuerst, in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, aufgeführt, gefolgt von den weiteren Kandidaturen, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge.

<sup>3</sup> Die Kandidaturen der Personalverbände nach Artikel 9 werden nach der Gültigkeitsprüfung auf ihre Wahlliste übernommen. Die Kandidaturen gemäss Artikel 7 Absatz 2 lit. a werden zuerst, in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, aufgeführt, gefolgt von den weiteren Kandidaturen, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge. Für jeden Personalverband wird eine Wahlliste erstellt.

<sup>4</sup> Die leere Wahlliste gemäss Absatz 1 kann handschriftlich mit bis zu 5 Kandidaten aus den anderen Wahllisten ausgefüllt werden.

<sup>5</sup> Für jede Kandidatur werden auf der Homepage der PK Post separat der Lebenslauf, das Foto und das Motivationsschreiben publiziert.

## **16. Wahl**

<sup>1</sup> Die zur Wahl gemäss Artikel 3 berechtigten Personen erhalten per Post im Zustell-/Antwortkuvert die Wahlunterlagen, bestehend mindestens aus dem Stimmrechtsausweis, den Wahllisten sowie einem Wahlkuvert.

<sup>2</sup> Die zur Wahl gemäss Artikel 3 berechtigten Personen stimmen ab, indem sie

- a. eine Wahlliste unverändert einreichen, sofern diese maximal 5 Namen aufweist, oder
- b. eine Wahlliste verändern, in dem sie Namen von Kandidaten streichen, Namen aus anderen Wahllisten aufnehmen (panaschieren) oder Namen zweimal hinschreiben (kumulieren), jedoch insgesamt maximal 5 Namen auf der Liste stehen, oder
- c. die leere Wahlliste handschriftlich mit maximal 5 Namen ausfüllen. Kumulieren ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Wahl ist ungültig, wenn

- a. sie der PK Post nicht im Zustell-/Antwortkuvert, beinhaltend das verschlossene Wahlkuvert, zugestellt wird;
- b. sie nicht innert der angesetzten Frist erfolgt;
- c. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;
- d. eine Kopie statt der Originalwahlliste eingereicht wird;
- e. auf der Wahlliste Bemerkungen angebracht werden;
- f. mehr als 5 Namen von Kandidierenden auf der Wahlliste stehen;
- g. wenn Namen von Personen aufgeschrieben werden, die nicht auf einer vorgedruckten Wahlliste stehen;
- h. begründeter Verdacht auf Wahlbetrug besteht.

## **E. Ermittlung der Wahlergebnisse**

### **17. Kandidaten- und Zusatzstimmen**

<sup>1</sup> Die Kandidatenstimme ist die gültig abgegebene Stimme einer wahlberechtigten Person für einen nominierten und auf einer entsprechenden Wahlliste geführten Kandidaten.

<sup>2</sup> Die Zusatzstimme ist die leere Linie auf einer Wahlliste, sofern auf der entsprechenden Wahlliste weniger Kandidatenstimmen als zu vergebende Mandate aufgeführt sind. Eine leere Linie auf der leeren Wahlliste gemäss Artikel 15 Absatz 1 gilt nicht als Zusatzstimme. Ist die leere Wahlliste mit der Bezeichnung einer anderen Wahlliste ergänzt, gilt eine leere Linie als Zusatzstimme.

<sup>3</sup> Die Anzahl der gültigen Listenstimmen ergibt sich aus der Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen gemäss den Absätzen 1 und 2.

## **18. Erste Verteilung der Mandate auf die Wahllisten**

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Listenstimmen aller Wahllisten wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Das Resultat, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

<sup>2</sup> Jedem Personalverband sowie den freien Kandidaturen (Wahllisten) werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl ihrer Listenstimmen enthalten ist.

## **19. Weitere Verteilungen der Mandate auf die Wahllisten**

Sind nach der ersten Verteilung gemäss Artikel 18 noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a. Die Zahl der gültigen Listenstimmen jeder Wahlliste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- b. Das nächste Mandat wird derjenigen Wahlliste zugeteilt, die den grössten Quotienten gemäss lit. a aufweist.
- c. Haben mehrere Wahllisten aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Wahllisten das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach Artikel 18 Absatz 2 den grössten Rest erzielte.
- d. Falls noch immer mehrere Wahllisten den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Wahllisten, welche die grösste Listenstimmenanzahl aufweist.

## **20. Ermittlung der Gewählten und der Personen für das Nachrücken**

<sup>1</sup> Die gültig ausgefüllten Wahllisten werden nach abgegebenen Stimmen pro Kandidat ausgezählt. Stimmen auf ungültigen Wahlzetteln werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die gemäss Artikel 18 und 19 auf die Wahllisten verteilten Mandate werden besetzt

- a. durch die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; <sup>1</sup>
- b. ist die Voraussetzung gemäss Artikel 5 Absatz 2 nicht erfüllt, ersetzt der nicht zugeteilte versicherte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl den zugeteilten, nicht versicherten Kandidaten mit der tiefsten Stimmenzahl derselben Wahlliste. Das Verfahren wird wiederholt, bis die Voraussetzung von Artikel 5 Absatz 2 erfüllt ist. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Die gemäss Absatz 2 nachfolgenden Kandidaten werden auf eine Liste für das Nachrücken aufgenommen und persönlich informiert. Für jede Wahlliste, welcher ein Mandat zugeteilt ist, wird eine eigene Liste für das Nachrücken geführt.

<sup>5</sup> Das Wahlbüro verabschiedet das Wahlprotokoll, verkündet die Wahlergebnisse und informiert die Gewählten persönlich.

---

<sup>1</sup> & <sup>2</sup> lit. a und lit. b: Fassung gemäss Entscheid des Stiftungsrates vom 5. Februar 2021; Inkrafttreten mit Genehmigung des Protokolls per 26. Februar 2021.

## **21. Nachrücken, Ergänzungs- und Nachwahl**

<sup>1</sup> Scheidet eine Vertretung der Arbeitnehmenden während der laufenden Amtsperiode aus dem SR aus, rückt die Person in das entsprechende Mandat nach, unter Berücksichtigung der gemäss Artikel 5 Absatz 2 zwingenden Anforderungen, welche unter den Nichtgewählten der entsprechenden Wahlliste am meisten Stimmen hat.

<sup>2</sup> Gibt es auf der Wahlliste eines Personalverbandes, auf der das aus dem SR ausgeschiedene Mitglied aufgeführt war, keine Person für das Nachrücken, kann der entsprechende Personalverband, unter Berücksichtigung der gemäss Artikel 5 Absatz 2 zwingenden Anforderungen, einen Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied wählen. Die als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied gewählte Person erfüllt das Anforderungsprofil gemäss Anhang I.

<sup>3</sup> Gibt es auf der Wahlliste der freien Kandidaturen keine Person für das Nachrücken, kann die Vertretung der Arbeitnehmenden im SR, unter Berücksichtigung der gemäss Artikel 5 Absatz 2 zwingenden Anforderungen, einen Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied wählen. Die als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied gewählte Person erfüllt die Kriterien gemäss Artikel 4 Absatz 2 lit. a und darf nicht Mitglied eines Personalverbandes sein. Sie erfüllt das Anforderungsprofil gemäss Anhang I.

<sup>4</sup> Der SR prüft bei Ergänzungswahlen gemäss Absatz 2 und 3 vorgängig die Einhaltung der für kandidierende Personen geltenden Voraussetzungen sowie den Auszug aus dem Straf- und dem Betreibungsregister gemäss vorliegendem Wahlreglement.

<sup>5</sup> Eine Nachwahl gemäss Artikel 14 erfolgt, wenn ein Personalverband oder die Vertretung der Arbeitnehmenden im SR auf das Recht der Ergänzungswahl gemäss Absatz 2 und 3 verzichtet.

## **F. Organisation und Information**

### **22. Wahlbüro**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro wird durch drei Mitglieder des SR der PK Post sichergestellt. Der SR kann anstelle von Mitgliedern des SR auch externe Personen in das Wahlbüro bestellen. Der SR wählt die Mitglieder und designiert die vorsitzende Person.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro delegiert die Durchführung der Wahlen und die Information an die Geschäftsführung der PK Post.

<sup>3</sup> Das Wahlbüro

- a. trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung des gesamten Wahlverfahrens;
- b. verabschiedet das Wahlprotokoll und verkündet das Wahlergebnis auf der Homepage der PK Post;
- c. informiert die gewählten Kandidaten und die Kandidaten auf der Liste zum Nachrücken persönlich;
- d. überwacht die Durchführung der Wahlen durch die PK Post;
- e. führt bei Losentscheid die Auslosung durch;
- f. legt die massgebenden Fristen des gesamten Wahlverfahrens fest;
- g. entscheidet unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung;
- h. entscheidet, wenn das vorliegende Wahlreglement weder eine ausdrückliche Anordnung vorgibt noch deren Fehlen ein qualifiziertes Schweigen darstellt.

### **23. Information und Dokumentation**

<sup>1</sup> Die PK Post

- a. registriert die Personalverbände;
- b. lädt zur Einreichung von Kandidaturen ein;



- c. informiert über das Wahlverfahren und dessen Stand;
- d. informiert über die Kandidaturen;
- e. informiert die Kandidierenden;
- f. erstellt das Wahlprotokoll;
- g. führt die Listen für das Nachrücken;
- h. steht für allgemeine Erläuterungen und Auskünfte bezüglich der Wahlen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Wahlunterlagen werden nach ungenutztem Ablauf der Beschwerdefristen oder nach Inkrafttreten von Entscheidungen entsorgt. Aufbewahrt werden das Wahlprotokoll und die Listen für das Nachrücken.

## **24. Kosten**

Die Kosten für die administrative Durchführung der Wahl gemäss diesem Wahlreglement trägt die PK Post.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **25. Rechtspflege**

<sup>1</sup> Für die Schliessung allfälliger Lücken im vorliegenden Wahlreglement werden das Bundesgesetz über die politischen Rechte sowie dessen Verordnungen sinngemäss angewendet.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Entscheide des Wahlbüros oder Verfahrensbeschwerden können schriftlich innert einer Frist von 15 Tagen ab Eröffnung des Entscheids des Wahlbüros oder ab Publikation der Wahlergebnisse beim SR eingereicht werden.

<sup>3</sup> Bei Einsprachen gegen Entscheide des Wahlbüros oder bei Verfahrensbeschwerden entscheidet der SR mit Angabe einer Rechtsmittelbelehrung.

<sup>4</sup> Gegen Entscheide des SR kann innerhalb von 15 Tagen die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern, als Aufsichtsbehörde der PK Post, angerufen werden.

### **26. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom SR an der Sitzung vom 13. April 2016 verabschiedet.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2016 in Kraft.

Anhang I	Anforderungsprofil (Art. 5 Wahlreglement)
Anhang II	Kandidatenliste des registrierten Personalverbandes (Art. 9 Abs. 2 Wahlreglement)
Anhang III	Anmeldung der Kandidatur (Art. 11 Abs. 2 Wahlreglement)
Anhang IV	Unterschriftenliste zur Unterstützung der Kandidatur (Art. 11 Abs. 2 Wahlreglement)